

Newsletter Abfall

Juli 2026

[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

der erste „Digitale Tag der Kommunalen Abfallwirtschaft“ und wir haben uns sehr über die vielen Teilnehmenden und die anregenden Fragen und Diskussionen sehr gefreut.

Nicht nur über diesen Tag, sondern auch über eine Reihe anderer Themen aus unser aktuellen Beratungspraxis berichten wir in diesem Newsletter.

Auch stehen weitere spannende Online-Veranstaltungen an:

[Umsetzung des neuen Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz – Abstimmungsvereinbarung optimieren](#)

10.09.2026

[Inhousegeschäfte im kommunalen Konzern](#)

23.09.2026

Kommen Sie gut durch den Sommer.

Eine anregende Lektüre wünscht
Ihr [GGSC] Team

Der Abfall Newsletter Juli 2026
berichtet über:

- [Abfallverbrennung im EU-Emissionshandel und im BEHG](#)
- [Abstimmungsvereinbarungen nur mit dem neuen Kostenerstattungsanspruch](#)
- [Grünabfallsammelstellen im Spannungsfeld zwischen Getrenntsammlungspflichten und AwSV](#)
- [VG Osnabrück: Verspätete Ausübung des Wahlrechts – kein PPK-Herausgabeanspruch für nachträglich hinzugetretenes System](#)
- [BVerwG: Keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Beseitigung von "wildem Müll" auf frei zugänglichem Grundstück](#)
- [Ein gemeinsamer Vertreter und eine Abstimmungsvereinbarung](#)
- [\[GGSC\]: Digitaler Tag der Abfallwirtschaft erfolgreich gestartet](#)
- [\[GGSC\] Seminare](#)
- [\[GGSC\] auf Seminaren](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
- [\[GGSC\] Handouts](#)

Abfallverbrennung im EU-Emissionshandel und im BEHG

Die EU-Kommission hat am 17.07.2026 die weiter schrittweise Einbeziehung der Abfallverbrennung und -deponierung in den EU-Emissionshandel für ortsfeste Anlagen vorgeschlagen. Zuvor veröffentlichte das BMUKN am 03.07.2026 einen Regelungsentwurf zur Verlängerung der Versteigerung von Zertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) gemäß dem für 2026 geltenden Preiskorridor von 55 bis 65 € / t CO₂ für das Jahr 2027.

Vorschläge der Kommission zum EU-Emissionshandel

Die EU-Kommission stellte am 17.07.2026 ein umfassendes [Paket zur Novellierung des EU-Emissionshandels](#) vor. Darin schlägt sie unter anderem vor, dass die Betreiber von Siedlungsabfallverbrennungsanlagen, deren Emissionen sie bereits seit 2024 überwachen und berichten müssen, ab 2031 Zertifikate des EU-Emissionshandels für ortsfeste Anlagen (EU-ETS 1) für die berichteten Emissionen abgeben müssen. Deren Preise lagen zuletzt im Bereich von 70 bis 80 €.

Das soll künftig für alle Siedlungsabfallverbrennungsanlagen ab einer Kapazität von 3 t Abfall je Stunde gelten. Geplant ist, dass sie für 2031 für 25 %, für 2032 für 50 %, für 2023 für 75 % und ab 2034 für 100 % ihrer Treibhausgasemissionen Zertifikate abgeben müssen. Für die durch solche Anlagen erzeugte und genutzte Wärme sollen den Betreibern auf Antrag kostenlose Zertifikate zugeteilt werden. Außerdem sollen die Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten auch für Investitionen in die Dekarbonisierung der Abfallwirtschaft verwendet werden können.

Sonderabfallverbrennungsanlagen sollen weiterhin nicht in den EU-ETS einbezogen werden. Wie bisher schon Siedlungsabfallverbrennungsanlagen sollen ferner ab 2031 Deponien im Hinblick auf die Überwachung von und Berichterstattung über Treibhausgasemissionen in den EU-ETS 1 einbezogen werden. Bis 2034 will die Kommission prüfen, ob auch diese in die Pflicht zur Abgabe von Zertifikaten einbezogen werden sollen.

Der Vorschlag der Kommission muss zunächst vom Europäischen Parlament und vom Rat, in dem die Mitgliedstaaten vertreten sind, geprüft und gebilligt werden. Es kann also noch zu erheblichen Änderungen kommen.

Soweit die Abfallverbrennung in den EU-ETS 1 einbezogen wird, ist sie automatisch von den Anforderungen des nationalen Emissionshandels des BEHG befreit. Für Abfallverbrennungsanlagen, die bisher dem BEHG unterfallen, aber nicht in den EU-ETS 1 einbezogen werden – wie voraussichtlich Siedlungsabfallverbrennungsanlagen mit einer Kapazität von weniger als 3 t/h oder Sonderabfallverbrennungsanlagen – ist unklar, ob und mit welchen Regeln der nationale Emissionshandel weiter aufrecht erhalten werden wird. Dafür besteht auch deshalb gesonderter Regelungsbedarf, weil der nationale Emissionshandel für Brenn- und Kraftstoffe ab 2028 in den EU-ETS 2 überführt wird. Das dann verbleibende Rest-BEHG wird deshalb nur noch einen sehr eingeschränkten Anwendungsbereich haben.

Vorschläge des BMUKN zum BEHG

Zwischenzeitlich hat das BMUKN einen [Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des BEHG](#) veröffentlicht. Damit soll die beim Koalitionsausschuss im Mai vereinbarte Verlängerung der Versteigerung von Zertifikaten nach dem BEHG gemäß dem für 2026 geltenden Preiskorridor von 55 bis 65 € / t CO₂ für das Jahr 2027 geregelt werden (vgl. zum geltenden Recht [\[GGSC\]-Newsletter Abfall März 2026](#)).

Der Gesetzentwurf beinhaltet auch eine Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV). Darin soll für 2027 der Überschussmengenpreis auf 73 € und der Nachkaufmengenpreis auf 75 € festgesetzt werden. Diese Preise sollen also jeweils um 5 € gegenüber den Preisen für 2026 steigen.

BEHG-Verantwortliche müssen Überschuss- und Nachkaufmengenpreise bezahlen, wenn sie nicht rechtzeitig ausreichend BEHG-Zertifikate aus der Versteigerung kaufen können, um ihren Bedarf zu decken. Die jährlichen Versteigerungsmengen sind in der novellierten BEHV festgelegt. Für die Jahre 2026 und 2027 werden die insgesamt zu versteigernden Zertifikate den tatsächlichen Bedarf voraussichtlich nicht decken können, weil die Versteigerungsmengen jeweils um die Zusatzbedarfe der Vorjahre gekürzt werden. So soll die für 2027 vorgesehene Versteigerungsmenge i.H.v. ca. 234 Mio. Zertifikaten um einen für 2026 pauschal anzusetzenden Zusatzbedarf i.H.v. 40 Mio. Zertifikaten gekürzt werden. Da die versteigerten Zertifikate deshalb voraussichtlich nicht ausreichen werden, um den Bedarf zu decken, werden sich die im Rahmen der Versteigerung zu zahlenden Preise wohl am oberen Ende des gesetzlichen Preiskorridors bewegen. Außerdem werden viele BEHG-Verantwortliche zumindest teilweise Überschussmengen- und/oder Nachkaufmengenpreise zahlen müssen. Wer zu spät kommt muss also wahrscheinlich mehr bezahlen.

Der Referentenentwurf muss zunächst von der Bundesregierung und anschließend von Bundestag und Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden.

Klageverfahren zum BEHG

Zu den Urteilen des Verwaltungsgerichts Berlin vom 21.05.2026 über die BEHG-Pflicht von Siedlungs- und Sonderabfallverbrennungsanlagen liegen die Urteilsgründe noch nicht vor (vgl. [\[GGSC\]-Aktuelle Meldung vom 29.05.2026](#)).

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Dr. Georg Buchholz
Rechtsanwalt



Henriette Albrecht
Rechtsanwältin

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Abstimmungsvereinbarungen nur mit dem neuen Kostenerstattungsanspruch

Das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) sieht in § 28 Abs. 4 einen pauschalierten Kostenerstattungsanspruch der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gegenüber den Systemen vor. Danach sollen die Systeme künftig jährlich einen Pauschalbetrag von insgesamt 0,10 Euro pro Einwohner für das Sammeln und Entsorgen von Getränkezubereitungshilfen aus dem Bioabfall erstatten.

Anspruch dem Grunde nach geklärt – Aufteilung weiter offen

Die Rechtsgrundlage für den Anspruch ist damit geschaffen. Offen bleibt jedoch, wie sich die Erstattungssumme auf die einzelnen Systeme verteilt. Eine Aufteilung nach Masseanteilen dürfte sich in der Praxis bis auf Weiteres kaum verlässlich abbilden lassen, da offenbar keine gesicherte Datengrundlage für diesen Teilstoffstrom vorliegt. Eine Aufteilung nach Kopfzahl (der Systeme) würde die unterschiedlichen Marktanteile der Systeme in diesem Segment unberücksichtigt lassen. Als praktikabler wird daher eine prozentuale Aufteilung anhand der Nebenentgelte diskutiert, wie sie von der Gemeinsamen Stelle der dualen Systeme ausgewiesen werden.

Für das erste Quartal 2026 ergaben sich folgende Marktanteile:

	Prozentsatz	Anteil
Duale Systeme		
BellandVision GmbH	1,16%	4.368,18 EUR
Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH	4,12%	15.514,58 EUR
EKO-Punkt GmbH & Co. KG	1,85%	6.966,50 EUR
Interzero Recycling Alliance GmbH	8,48%	31.932,92 EUR
Landbell AG für Rückholsysteme	52,12%	196.266,98 EUR
Noventiz Dual GmbH	2,70%	10.167,32 EUR
PreZero Dual GmbH	15,92%	59.949,55 EUR
Reclay Systems GmbH (für das Duale System Redual)	0,43%	1.619,24 EUR
Recycling Dual GmbH	0,16%	602,51 EUR
Zentek GmbH & Co. KG	13,06%	49.179,72 EUR
Summe		376.567,50 EUR

Beispielrechnung

Für eine fiktive Kommune mit 100.000 Einwohner:innen ergibt sich bei dem Inkrafttreten des VerpackDG am 12. August 2026 für das verbleibende Jahr 2026 folgende Berechnung:

$$100.000 \times 0,10 \text{ EUR} \times (142/365) = 3.890,41 \text{ €}$$

Die Kommune könnte demnach für den Zeitraum 12. August bis zum 31. Dezember 2026 einen Erstattungsbetrag von 3.890,41 € von den Systemen verlangen. Wird dieser Betrag entsprechend der jeweiligen Nebenentgelte auf die einzelnen Systeme aufgeteilt, ergibt sich folgende Verteilung:

Duale Systeme	Prozentsatz	Gesamtkosten	Betrag
BellandVision GmbH	1,16%	3.890,41	45,13 €
Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland	4,12%	3.890,41	160,28 €
EKO-Punkt GmbH & Co. KG	1,85%	3.890,41	71,97 €
Interzero Recycling Alliance GmbH	8,48%	3.890,41	329,91 €
Landbell AG für Rückholsysteme	52,12%	3.890,41	2.027,68 €
Noventiz Dual GmbH	2,70%	3.890,41	105,04 €
PreZero Dual GmbH	15,92%	3.890,41	619,35 €
Reclay Systems GmbH (für das Duale System Redual)	0,43%	3.890,41	16,73 €
Recycling Dual GmbH	0,16%	3.890,41	6,22 €
Zentek GmbH & Co. KG	13,06%	3.890,41	508,09 €

Eine Kommune mit 100.000 EinwohnerInnen könnte somit den jeweils in der rechten Spalte ausgewiesenen Betrag vom entsprechenden System verlangen.

Um den für die eigene Kommune maßgeblichen Erstattungsbeitrag für den Zeitraum vom Inkrafttreten des VerpackDG bis zum 31. Dezember 2026 zu ermitteln, kann folgende Formel angewendet werden:

Einwohnerzahl x 0,10 EUR x (142/365) =

Der neue Anspruch der öRE – und auch die weiteren Änderungen im Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz – werden auch Gegenstand unseres nächsten [Online-Seminars am 10.09.2026](#) sein.

Rückfragen bei [GGSC] bitte bei



Linus Viezens
Rechtsanwalt



Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Grünabfallsammelstellen im Spannungsfeld zwischen Getrenntsammlungspflichten und AwSV

Kommunale Grünabfallsammelstellen, an denen Bürger:innen Grüngut aus privaten Gärten abgeben können, stehen im Spannungsfeld zweier gegenläufiger rechtlicher Anforderungen. Zum einen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Getrenntsammlung und -behandlung verpflichtet (§ 9 KrWG). Ein dichtes, bürgerfreundliches Netz an Sammelstellen mit kurzen Wegen gilt dabei als wesentliche Voraussetzung, um die Erfassungsmengen zu steigern und das Material einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. Zum anderen gilt Grüngut als „festes Gemisch“ nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV zunächst pauschal als allgemein wassergefährdend. Blicke es bei dieser Einordnung, müssten Grünabfallsammelstellen die umfangreichen baulichen Anforderungen der AwSV erfüllen – etwa Rückhalteeinrichtungen, Einhausung, Flächenbefestigung und Niederschlagswasserfassung –, was an vielen Standorten kaum wirtschaftlich vertretbar wäre und dem abfallwirtschaftlich erwünschten dichten Sammelstellennetz entgegenstünde.

In der Praxis stellt sich daher die Frage, ob das gelagerte Grüngut in den Anwendungsbereich der AwSV fällt und in welchem Umfang die Vorgaben der AwSV für die Grünabfallsammelstellen gelten. Hierbei verbietet sich eine pauschale Antwort – entscheidend ist die Prüfung im jeweiligen Einzelfall.

Einordnung des Grünguts nach der AwSV

An den Grünabfallsammelstellen liefern die Bürger:innen Baum- und Heckenschnitt, Rasenschnitt, Laub und vergleichbare Pflanzenbestandteile an, die in ihren privaten Gärten anfallen. Dieses Material ist von der Zusammensetzung, den Eigenschaften, dem Schadstoffgehalt sowie Fremdstoffanteil her nicht vergleichbar mit küchenstämmigen Bioabfällen, die über die kommunale Bioabfall-Tonne gesammelt werden, oder mit Grünschnitt, welches bei der Garten-, Park- und Landschaftspflege, insbesondere als Straßenbegleitgrün anfällt.

Für das gesammelte Grüngut aus privaten Haushaltungen gilt zunächst die Fiktion der allgemeinen Wassergefährdung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV. Die Gemeinden, die Grünabfallsammelstellen betreiben, haben die Möglichkeit, diese Fiktion gegen sich gelten zu lassen. Dies hätte zur Folge, dass sie die umfangreichen baulichen Vorgaben der AwSV erfüllen müssten.

Die Betreibenden der Grünabfallsammelstellen haben jedoch auch die Möglichkeit, im jeweiligen Einzelfall die Fiktion der allgemeinen Wassergefährdung zu entkräften und nachzuweisen, dass eine der Ausnahmeregelungen der AwSV greift. In diesem Fall wäre die Grünabfallsammelstelle nicht als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzusehen und würde nicht unter den Anwendungsbereich der AwSV fallen.

Mögliche Entkräftung der Fiktion der allgemeinen Wassergefährdung

So besteht je nach Zusammensetzung des gelagerten Grünguts die Möglichkeit, sich auf eine Einstufung des Umweltbundesamtes als nicht wassergefährdend zu berufen (§ 3 Absatz 2 Satz 2 AwSV). Dies ist zurzeit aber nur für die holzigen Bestandteile des Grünguts, wie Äste, Zweige und Stämme möglich. Daneben käme in Betracht, dass das Grüngut auch dann als nicht wassergefährdend gilt, wenn aufgrund der Herkunft, der Zusammensetzung oder sonstiger Einzelfallumstände eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist (§ 3 Absatz 2 Satz 3 AwSV).

Hierbei kann in die Bewertung mit einbezogen werden, dass das Grüngut aus den Gärten privater Haushalte stammt und somit aus naturbelassenen Bestandteilen besteht, die nicht offensichtlich oder zielgerichtet durch andere wassergefährdende Stoffe verunreinigt sind. Das Maß der enthaltenen wassergefährdenden Stoffe dürfte nach vernünftiger Einschätzung in der Regel nicht ausreichen, die Wasserbeschaffenheit nachteilig zu verändern.

Je nach Zusammensetzung des Materials, Lagerdauer, Niederschlagsableitung und Lagermodalitäten wäre außerdem zu prüfen, in welchem Umfang relevante Kompostierungsvorgänge in Gang gesetzt werden können und wie hoch hiernach das Risiko ist, dass sich Sickerwasser in

relevanter Menge bildet, die nach vernünftiger Einschätzung ausreichen würde, die Wasserbeschaffenheit nachteilig zu verändern.

Ebenfalls in die Bewertung mit einbezogen werden kann, ob das Grüngut nach § 10 Absatz 2 BioAbfV von einer (hygienisierenden bzw. biologisch stabilisierenden) Behandlung freigestellt werden könnte, weil es insbesondere die Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und Fremdstoffe einhält: Wenn solches Material nach der Bioabfallverordnung aufgrund seiner Art, Beschaffenheit und Herkunft ohne weitere Behandlungsmaßnahmen zulässigerweise dauerhaft direkt auf Böden aufgebracht werden dürfte, weil es als unschädlich gilt, dann wäre es unter Berücksichtigung des vergleichbaren Schutzzweckes der AwSV widersprüchlich, bei einer zeitlich begrenzten Lagerung auf befestigten Sammelstellen von einer Wassergefährdung auszugehen.

Praktische Bedeutung und weiteres Vorgehen

Die Frage der Anwendbarkeit der AwSV ist für Betreibende von Grünabfallsammelstellen von erheblicher praktischer Bedeutung. Die umfangreichen baulichen Anforderungen der AwSV können schnell zu einem unvertretbaren Aufwand führen oder bergen Risiken im Bereich der Unfallverhütung sowie des Arbeitsschutzes. Nicht jede von der AwSV geforderte Maßnahme eignet sich für die Lagerung von Grünschnitt – sei es mit Blick auf die besondere Zusammensetzung des Materials oder den weiteren Verwertungsweg. Eine unsachgemäße Lagerung würde unerwünschte Zersetzungsprozesse in Gang setzen, die eine hochwertige Verwertung des Materials im weiteren Prozess beeinträchtigen würde. Noch immer werden große Potenziale an Grüngut aber nicht erfasst. Um die spezifischen Erfassungsmengen weiter steigern zu können, muss den Bürger:innen ein hoher Servicekomfort geboten werden, der insbesondere ein dichtes Netz an Sammelstellen mit kurzen Anfahrtswegen beinhaltet. Es spricht daher viel dafür, die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Grünabfallsammelstellen hier in enger Abstimmung mit den Zulassungs-/Überwachungsbehörden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der spezifischen Zusammensetzung des Grünguts nicht zu überspannen.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig gerichtlich und außergerichtlich in allen Fragen des Abfall- und Anlagenzulassungsrechts.



Wiebke Richmann
Rechtsanwältin



Daniela Haller
Rechtsanwältin

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

VG Osnabrück: Verspätete Ausübung des Wahlrechts – kein PPK-Herausgabeanspruch für nachträglich hinzugetretenes System

Ein neu in den Markt eintretendes duales System kann sich nicht darauf berufen, dass die Frist zur Ausübung des Wahlrechts zwischen gemeinsamer Verwertung und Herausgabe des PPK-Anteils erst mit Erteilung seiner Systemgenehmigung zu laufen beginnt. Maßgeblich ist auch in diesen Fällen einheitlich der Zeitpunkt des Abschlusses der Abstimmungsvereinbarung. Wird das Wahlrecht innerhalb der vertraglich vereinbarten Zweimonatsfrist nicht ausgeübt, gilt die gemeinsame Verwertung als vereinbart.

[GGSC] hat die AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück erfolgreich gegen die Herausgabeklage der Recycling Dual GmbH vertreten (Urteil vom 19.05.2026, Az.: 7 A 198/23).

Hintergrund

Hintergrund: Die AWIGO hatte am 06.10.2020 mit den seinerzeit am Markt tätigen Systemen eine Abstimmungsvereinbarung gemäß § 22 Abs. 1 VerpackG geschlossen. Deren Anlage 7 sah für jedes System ein Wahlrecht zwischen gemeinsamer Verwertung (§ 22 Abs. 4 Satz 6 VerpackG) und Herausgabe eines anteiligen Sammelgemischs (§ 22 Abs. 4 Satz 7 VerpackG) vor – auszuüben binnen zwei Monaten nach Vertragsschluss. Bei Fristversäumnis galt die gemeinsame Verwertung als vereinbart.

Die Klägerin war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht als System nach § 18 Abs. 1 VerpackG genehmigt; sie erhielt ihre Genehmigung erst mit Wirkung zum 18.03.2021. Mit Schreiben vom 18.03.2021 erklärte sie, ihr Wahlrecht zugunsten der Herausgabe auszuüben. Die AWIGO wies dies unter Hinweis auf den Ablauf der vertraglichen Zweimonatsfrist zurück.

Begründung des VG Osnabrück

Das Verwaltungsgericht Osnabrück folgt der Auffassung der AWIGO in vollem Umfang:

Der Fristbeginn ist einheitlich auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Abstimmungsvereinbarung zu beziehen – auch für später hinzutretende Systeme. Mit der Unterwerfungserklärung tritt das System der Abstimmungsvereinbarung so bei, wie es sie vorfindet; Gestaltungs- und Wahlrechte werden durch den Beitritt nicht neu begründet.

Eine andere Auslegung wäre mit Sinn und Zweck des § 22 Abs. 7 Satz 3 VerpackG nicht vereinbar. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11274, S. 115) hat die Unterwerfung „bedingungslos“ zu erfolgen, sodass die einmal vereinbarten Bedingungen für alle im Gebiet tätigen Systeme einheitlich gelten.

Dass eine in der zwischenzeitlich überarbeiteten Musteranlage 7 enthaltene Sonderregelung für neu hinzutretende Systeme keine bloße Klarstellung, sondern eine inhaltliche Neuregelung darstellt, hat das Gericht ausdrücklich bestätigt.

Eine ergänzende Vertragsauslegung scheidet aus: Eine planwidrige Regelungslücke liegt nicht vor; die Parteien hätten den Herausgabeanspruch in der Abstimmungsvereinbarung ebenso gut von vornherein gänzlich ausschließen können.

Auch ein unmittelbarer Anspruch aus § 22 Abs. 4 Satz 7 VerpackG besteht nicht. Nach klarem Wortlaut und Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11274, S. 113) handelt es sich um einen subsidiären Anspruch, der nur eingreift, soweit keine gemeinsame Verwertung vereinbart ist.

Fazit

Die Entscheidung des VG Osnabrück bestätigt eindrucksvoll, dass die Bindungswirkung der Abstimmungsvereinbarung auch fristgebundene Gestaltungsrechte umfasst. Wer sich – wie hier mit einer unwiderruflichen Unterwerfungserklärung – der Abstimmungsvereinbarung unterwirft, tritt ihr inhaltlich unverändert bei. Das gilt auch für die Fristen zur Ausübung des Wahlrechts. Den Versuch einzelner Systeme, sich über das Konstrukt eines ‚nachgelagerten‘ Fristbeginns einseitig günstigere Konditionen zu verschaffen und so die Planungs- und Vergabesicherheit des öRE zu unterlaufen, hat das Gericht zu Recht zurückgewiesen.

Bereits im vergangenen Jahr hatte das VG Koblenz in einem ebenfalls von [GGSC] vertretenen Parallelverfahren entschieden, dass eine Kommune nicht zur Herausgabe von Alt-papier verpflichtet ist, wenn in der Abstimmungsvereinbarung mit Zweidrittelmehrheit eine gemeinsame Verwertung vereinbart wurde (Urteil vom 03.09.2025, Az.: 4 K 417/24.KO). Die Entscheidung des VG Osnabrück fügt sich in diese verwaltungsgerichtliche Linie ein und stärkt die Position der öRE gegenüber Herausgabeforderungen einzelner Systeme weiter.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Linus Viezens
Rechtsanwalt



Anna Zimmer
Rechtsanwältin, LL.M. (Amsterdam)

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

BVerwG: Keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Beseitigung von "wildem Müll" auf frei zugänglichem Grundstück

Der Eigentümer eines frei zugänglichen Grundstücks ist nicht Besitzer von dort verbotswidrig abgelagertem Abfall und muss diesen daher nicht beseitigen. Das gilt auch für den öffentlich-rechtlichen Eigentümer eines Grundstücks. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig mit Urteil vom 28.04.2026 (BVerwG 10 C 7.24) entschieden. In der Pressemitteilung des BVerwG vom 06.07.2026 hierzu heißt es:

"Die Klägerin, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, begehrte von dem beklagten Landkreis Ersatz von Aufwendungen für die Beseitigung von Abfall auf ihrem Grundstück. Auf dem bewaldeten Flurstück besteht ein allgemeines Betretungsrecht nach dem Bundeswaldgesetz. Unbekannte lagerten dort Dachpappe ab. Nachdem der Beklagte es abgelehnt hatte, den Abfall zu beseitigen, ließ die Klägerin diesen entsorgen und verlangte nunmehr von dem Beklagten die Erstattung der Beseitigungskosten. Die Klage auf Zahlung dieses Betrags wies das Verwaltungsgericht ab. Das Oberverwaltungsgericht änderte die erstinstanzliche Entscheidung und verurteilte den Beklagten zur Zahlung. Der Anspruch der Klägerin folge aus einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Beklagte und nicht die Klägerin sei zur Beseitigung der Dachpappe verpflichtet gewesen, da letztere nicht Abfallbesitzerin gewesen sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen. Die Klägerin war mangels eines Mindestmaßes an tatsächlicher Sachherrschaft an dem Grundstück nicht Besitzerin des dort abgelagerten Abfalls im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes geworden und daher nicht zu dessen Beseitigung verpflichtet. Vielmehr oblag diese Aufgabe dem Beklagten als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger. An der für den Abfallbesitz erforderlichen Sachherrschaft fehlt es bei dem Eigentümer eines Grundstücks, wenn er dieses nicht dem Zutritt Dritter entziehen kann, weil es kraft allgemeiner Betretungsrechte frei zugänglich ist. Legt die Rechtsordnung einem Grundstückseigentümer im Allgemeininteresse die Last der freien Zugänglichkeit auf, so trifft nicht ihn, sondern die Allgemeinheit in Gestalt der entsorgungspflichtigen Körperschaft die Verpflichtung zur Beseitigung unerlaubt fortgeworfener Abfälle. Das gilt auch dann, wenn es sich bei dem Grundstückseigentümer um einen öffentlich-rechtlichen Träger handelt."

Für unsere nächste Ausgabe des Newsletters werden wir die nunmehr auf vorgelegten Urteilsgründe auswerten und erneut berichten.



Katrin Jänicke
Rechtsanwältin



Dr. Manuel Schwind
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Ein gemeinsamer Vertreter und eine Abstimmungsvereinbarung

Es gilt nach wie vor der Leitsatz: Es gibt nur eine Abstimmungsvereinbarung mit einer (einheitlichen) Laufzeit und nur einen Gemeinsamen Vertreter.

Hintergrund

Es kommt immer wieder vor, dass Systeme, die nicht Gemeinsamer Vertreter sind, einzelne Bestandteile der Abstimmungsvereinbarung gesondert mit dem örE aushandeln möchten. Das zeigt ein Fallbeispiel aus der jüngeren Beratungspraxis. Dort wandte sich der Ausschreibungsführer Glas an den örE, um mit ihm zur Systemfestlegung Glas (Anlage 4) zu verhandeln.

Empfehlung

Als örE sollten Sie sich auf eine solche Anfrage nicht einlassen. Denn der örE verhandelt über die gesamte Abstimmungsvereinbarung samt aller Anlagen (vgl. § 22 Abs. 7 Satz 1 VerpackG) ausschließlich mit dem Gemeinsamen Vertreter.

Zunächst bedeutet ein einzelner Ansprechpartner einen geringeren Aufwand und klare Strukturen. Wichtig ist aber auch, dass der örE Verhandlungsmasse aus der Hand gibt, wenn er sich hinsichtlich einzelner Fraktionen gesondert einigt. Denn die Systeme haben vor allem bei Glas, aber auch bei LVP ein hohes Interesse an einer (schnellen) Einigung, während sie bei PPK den örE regelmäßig in Vorleistung treten lassen. Bei Glas und LVP müssen die Systeme die Erfassung dagegen selbst ausschreiben und benötigen daher eine Einigung. Bei PPK organisieren die örE die Erfassung. Diese Interessenlage sollten Sie in den Verhandlungen für sich nutzen.

Verwirrende Angaben zum Gemeinsamen Vertreter

Der eingangs geschilderten Anfrage war noch ein Schreiben der Gemeinsamen Stelle vom 21.05.2026 mit dem Betreff „Benennung der Gemeinsamen Vertreter“ angefügt. In der Anlage zu dem Schreiben waren dann die Ergebnisse der Verlosung GE (also Glas) aufgelistet. Eine solche Darstellung ist unzutreffend und letztlich irreführend. Vergewenwärtigen Sie sich, dass

Gemeinsamer Vertreter und alleiniger Verhandlungspartner nur der Ausschreibungsführer LVP ist.

Auf Nachfrage teilte die Gemeinsame Stelle dazu mit, dass die Systeme vereinbart hätten, dass für die Abstimmung im Bereich der Glaserfassung aufgrund der Sachnähe der jeweilige Ausschreibungsführer Glas als sogenannter Unterbevollmächtigter an den Gesprächen über die Abstimmung/Systemfestlegung teilnehme. Eine solche Konstellation sieht das Gesetz jedoch nicht vor. § 22 Abs. 7 Satz 1 VerpackG gibt eindeutig vor, dass (nur) der Gemeinsame Vertreter die Verhandlungen für die Systeme führt.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht



Cornelius Buchenauer
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

[GGSC]: Digitaler Tag der Abfallwirtschaft erfolgreich gestartet

Am 18. Juni 2026 fand erstmals der Digitale Tag der kommunalen Abfallwirtschaft statt. Mit diesem neuen Format möchten wir unsere Mandanten einmal im Jahr umfassend, kompakt und durch das Online-Format leicht erreichbar über die aktuellen politischen und rechtlichen Entwicklungen in der kommunalen Abfallwirtschaft informieren. Wir haben uns über den erfolgreichen Start, die rege Beteiligung und die positiven Rückmeldungen sehr gefreut!

Ein Interview mit Dr. Holger Thärichen vom VKU ermöglichte Einblicke in die aktuellen politischen Entwicklungen u.a. zur Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie, zu den Vorgaben zur Entsorgung Altbatterien und LV-Batterien, zu den Klageverfahren zum BEHG, zur Gewerbeabfallverordnung, zur Zukunft der Altkleidersammlung und zu zahlreichen weiteren Themen. Frau Prof. Dr. Dornack, u. a. Mitglied des Sachverständigenrates für Umweltfragen berichtete von einem SRU-Gutachten zum zirkulären Bauen im Bestand und erläuterte detailreich, weshalb zirkuläres Bauen nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch sinnvoll ist und welche Strategien hier sinnvoll angewandt werden können.

Auf großes Interesse stieß außerdem ein Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmenden, die sich Themen wünschen konnten und der jeweils mit einem rechtlichen Input von [GGSC] eingeleitet wurde. Themen waren hier u. a. der Versicherungsschutz für Batteriebrände, die

Auswahl von Software und KI-Einsatz, die Umsetzung von KRITIS vor Ort und der digitale Wertstoffhof.

Daneben wurden im Rahmen der Vorträge unserer [GGSC] Rechtsanwält:innen eine Vielzahl aktueller Einzelfragen behandelt und zum Teil sehr engagiert diskutiert. Auch hierfür ein herzliches Dankeschön!

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Katrin Jänicke
Rechtsanwältin



Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

[GGSC] Seminare

Umsetzung des neuen Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz –**Abstimmungsvereinbarung optimieren****10.09.2026**

Online-Seminar

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Rechtsanwalt Linus Viezens

Rechtsanwältin Anna Zimmer

Rechtsanwalt Cornelius Buchenauer

Inhousegeschäfte im kommunalen Konzern**23.09.2026**

Online-Seminar

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

[GGSC] auf Seminaren

Aktuelle Fragen bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**24.09.2026**

Akademie Dr. Obladen / [GGSC]

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Abfallgebühren**29.09.2026**

Akademie Dr. Obladen / [GGSC]

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer**01.10.2026**

Akademie Dr. Obladen / [GGSC]

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Update Abfallgebühren**15.04.2027**

Akademie Dr. Obladen / [GGSC]

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC]-Veröffentlichungen

Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 06/2026,
Seite 354) mit Beiträgen von
[GGSC] Rechtsanwäl:t:innen
zu folgenden Themen:

- Neues vom EuGH zur Inhousevergabe von Entsorgungsaufträgen
- Die „Festgebühr“ im Kommunalabgabenrecht Brandenburg

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR),
Heft 5/2025, 265-273

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Die Einbeziehung von
Abfallbehandlungsanlagen in das
Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

[GGSC]-Handouts

Vertreter:innen von öRE übersenden wir auf Nachfrage gerne unsere Handouts:

- „Verhandlungen mit den Systembetreibern über Abstimmungs- und Nebenentgeltvereinbarungen – Hinweise zur Vorbereitung“ – **aktualisierte Fassung!**
- „Die Berechnung der Irrelevanzschwelle zur Bestimmung entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 KrWG nach der Rechtsprechung des BVerwG“

Hinweis auf andere [GGSC]-Newsletter

Vergabe Newsletter

Juni 2026

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Vergabebesleunigungsgesetz ab 01. Juli 2026 – Hinweis auf einige Neuregelungen
- Vorlage des OLG Düsseldorf an das BVerfG zum Wegfall des Zuschlagsverbots in der Beschwerde
- EuGH: „oder gleichwertig“ kann Pflichtangabe sein
- Preisangabe im Mitteilungsschreiben?
- Technische Verzahnung als Argument für die Gesamtvergabe
- Auch präqualifizierte Unternehmen müssen die Eignung nachweisen!

Bau Newsletter

Mai 2026

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Koordination ist Auftraggebersache - Mitverschulden bei fehlerhafter Planung
- (K)ein Anspruch auf eine Bauhandwerkersicherung?
- Bauablaufänderung nach Behördeneingriff ist keine Anordnung des Auftraggebers!
- Muss Aufforderung zur Mängelbeseitigung Hinweis auf weitere, drohende Schäden enthalten?
- Zur Anwendbarkeit von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG auf eine Baugenehmigung für eine heranrückende Wohnnutzung
- „Wohnen auf Zeit“ im Milieuschutzgebiet

Energie Newsletter

Juli 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Baugenehmigung für PV-Parks in Baden-Württemberg künftig obsolet
- THG-Handel als lukrative zusätzliche Einnahmequelle bei erneuerbaren Energieprojekten in Verbindung mit Ladesäulen
- Einebnung Kiesgrube keine bauliche Anlage i. S. d. EEG!
- Geothermiebeschleunigungsgesetz 2.0
- BGH-Begründung: Kundenanlage kann nur Energieanlage sein, die kein Verteilnetz ist
- BGH erteilt Netzbetreibern Carte Blanche für Baukostenzuschüsse gegenüber Speichern

HOAI Newsletter

Februar 2026

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Verfehlen einer Baukostenobergrenze – Verlust des Gesamthonorars droht!
- Bauzeitverlängerung und Zusatzhonorar – LG Berlin stärkt Planerrechte
- Mindestsatz durch die Hintertür – Verbietet das AGB-Recht Abweichungen von der HOAI?
- Ignorierte Zielfindungsphase – Wenn das Honorar auf der Strecke bleibt
- Gehört die Tätigkeit als Bauleiter nach der Bauordnung zu den Grundleistungen der Leistungsphase 8?
- Vergabe von Planungsleistungen – Wie ermittelt der öffentliche Auftraggeber den Auftragswert?
- Architektenwettbewerb: Wann wird aus „Weiterdenken“ ein Auftrag?
- Architektenurheberrecht: Neue Maßstäbe für Originalität und Verletzungsprüfung

Hinweis auf Kommunalwirtschaft.de

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.